



17/SN-25/ME

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

wie umstehend  
Betreff

2428

26. SEP. 1987

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Datum: 1. OKT. 1987

Verteilt: 2. OKT. 1987

H. Klerwas

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Edelmayer  
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium  
für Inneres

Herrengasse 7  
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-1074/2-1987

2428/Dr. Hammertinger 26.9.1987

Betreff

Bundesgesetz über den Ersatz des durch Ausübung polizeilicher  
Zwangsbefugnisse entstandenen Schadens (Polizeibefugnis-Ent-  
schädigungsgesetz); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 19472/12-GD/87

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf  
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Die Intention des vorliegenden Entwurfs, Personen schadlos zu halten, die durch die rechtmäßige Ausübung von Zwangsbefugnissen eines Organes der Sicherheitsexekutive Schaden erlitten haben, sofern der Zwang nicht gegen sie selbst gerichtet war, ist grundsätzlich zu begrüßen.
2. Der im allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Entwurf vorgebrachten Auffassung, daß weder Art. 10 Abs. 1 Z. 6 ("Zivilrechtswesen") noch Art. 23 B-VG als kompetenzrechtliche Grundlage für die Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes herangezogen werden kann, wird beigetreten.

Jedoch auch die Heranziehung des Art. 10 Abs. 1 Z. 14 B-VG ("Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie, Regelung der Errichtung und der Organisierung sonstiger Wachkörper, einschließlich ihrer Bewaffnung und des

- 2 -

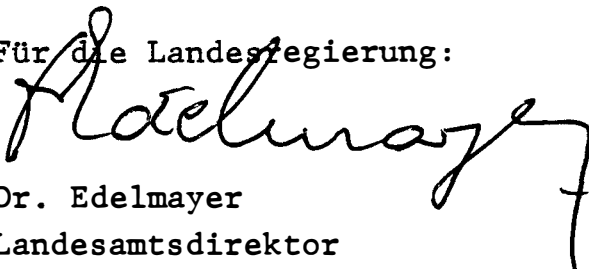
Rechtes zum Waffengebrauch") erscheint im Hinblick sowohl auf die vom Verfassungsgerichtshof zur Interpretation der Kompetenzartikel herangezogenen "Versteinerungstheorie", als auch auf die in den Erläuterungen angeführten Anwendungsfälle des Gesetzes (Öffnen von Türen unter Anwendung von Brachialgewalt) problematisch. Nach ha. Auffassung wäre für die Regelung der Ersatzleistung durch den Bund die Erlassung eines sogenannten "Selbstbindungsgesetzes" denkbar, wobei jedoch der Aufbau des Gesetzes entsprechend abzuändern wäre (vgl. Antonioli-Koja, "Allgemeines Verwaltungsrecht", 2. Auflage, Seite 32 f. und Seite 227 ff.).

3. Bezüglich der Ausdehnung des Geltungsbereiches auf Angelegenheiten der Landesvollziehung wird festgestellt:

Im Rahmen eines auf Art. 17 B-VG gestützten Selbstbindungsgesetzes des Bundes könnte eine Ersatzleistungspflicht der Länder keinesfalls normiert werden. Eine diesbezügliche Regelungskompetenz käme ausschließlich dem Landesgesetzgeber zu.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

  
Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor